

20 Probleme aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Gursky / Thöne

10., überarbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-8006-7161-8
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

D. Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. BGB

16. Problem

Was ist unter Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB zu verstehen?

Ausgangsfall:

A errichtet auf dem bisher unbebauten Grundstück des B ein Gebäude. Hat er damit Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB auf dieses Grundstück getätigt?

Ausgangspunkt:

Den Hintergrund der Diskussion um die Weite des Verwendungsbegriffes bildet das Nebeneinander verschiedener Ausgleichssysteme – einerseits die §§ 994 ff. BGB, andererseits § 951 BGB mit dem Bereicherungsrecht –, die einmal mehr den Eigentümer und einmal mehr den Besitzer privilegieren (s. hierzu Thöne JuS 2021, 809 (811–814)), sodass die vorliegende Frage stets (auch) im Zusammenhang mit Problem Nr. 17 zu betrachten ist.

I. (hier sog.) Enge Verwendungsbegriffstheorie

Unter Verwendungen sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, eine Sache als solche zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen, ohne sie in ihrem Bestand grundlegend zu verändern. Insbesondere eine Gebäudeerrichtung auf einem bisher unbebauten Grundstück fällt deshalb nicht unter die §§ 994 ff. BGB.

Vertreten von:

BGHZ 10, 171 (177 ff.) = NJW 1953, 1466; BGH LM § 946 BGB Nr. 6 = NJW 1954, 265; BGHZ 41, 157 (160 f.) = LM § 996 BGB Nr. 5 m. Anm. Rothe; BGHZ 41, 341 (345 f.) = NJW 1964, 1791; BGH WM 1962, 1086 (1087); 1965, 1028 (1029); 1967, 1147 (1148); 1969, 295 (296); wohl auch BGH NJW 1996, 52; offen gelassen aber in BGH NJW-RR 2013, 1318 (1320); NJW 2015, 229 (230); ebenso für einen engen Verwendungsbegriff OLG Hamm NJW-RR 1997, 847 (848); Eckert SachenR Rn. 241, 252; Eichler Institutionen S. 229; Eichler JuS 1965, 479 (480); Esser, Schuldrecht Besonderer Teil, Teilbd. II, 4. Aufl. 1971, § 69 II 2; Huber JuS 1970, 515 (519); Neumann-Duesberg BlGBW 1965, 101 ff.; Palandt/Bassenge, 58. Aufl. 1999, BGB vor §§ 994 ff. Rn. 5 f.; Pinger EBV S. 100 ff.; RGRK/Pikart BGB § 994 Rn. 26, 28; Schapp/Schur SachenR Rn. 145, 259; Schellhammer SachenR Rn. 181, 200; E. Schneider JurBüro 1966, 15 (17 ff.); Waltjen AcP 175 (1975), 109 (135 ff.); Westermann/Pinger SachenR § 33 I 2; wohl auch NK-BGB/Schanbacher § 994 Rn. 4.

1. Argument

Wenn durch eine Maßnahme eine Sache grundlegend verändert wird, liegt schon nach dem (allgemeinen) Sprachgebrauch keine Verwendung vor.

2. Argument

Müsste der Eigentümer auch Umgestaltungsaufwendungen des unrechtmäßigen Besitzers vergüten, so würde dies regelmäßig zu einer erheblichen Störung seiner eigenen wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit führen. Der enge Verwendungsbegriff verhindert hier die Belastung des Eigentümers mit einer Vergütungspflicht für die ihm aufgedrängte Bereicherung (und die damit einhergehende Entwertung der Eigentumsposition).

3. Argument

Durch den weiten Verwendungsbegriff (Theorie II) würde der Anwendungsbereich der §§ 994 ff. BGB in einer Weise erweitert, die nicht mehr dem Zweck der gesetzlichen Regelung entspräche und für die auch kein vernünftiges wirtschaftliches Bedürfnis besteht (BGHZ 41, 157 (161) = NJW 1964, 1125).

4. Argument

Die §§ 987–1003 BGB gelten für bewegliche und unbewegliche Sachen. Deshalb ist auch der Verwendungsbegriff einheitlich für beide Sachen zu bestimmen. Eine völlige Umgestaltung einer beweglichen Sache stellt aber eine Verarbeitung iSd § 950 BGB dar und wird nicht als Verwendung bezeichnet.

II. (hier sog.) Weite Verwendungsbegriffstheorie

Unter Verwendungen sind alle Vermögensaufwendungen zu verstehen, die einer bestimmten Sache zugutekommen sollen.

Vertreten von:

AK-BGB/Joerges § 994 Rn. 14; Baur/Stürner SachenR § 11 Rn. 55; Bechtloff, Gesetzliche Verwertungsrechte, 2003, S. 219; BeckOGK/Spohnheimer, 1.5.2023, BGB § 994 Rn. 36; BeckOK BGB/Fritzsche § 994 Rn. 18; Breetzke NJW 1954, 171 f.; Brehm/Berger SachenR Rn. 8.57; Canaris JZ 1996, 344 (348); Diderichs, Der Ausschließlichkeitsgrundsatz, 1973, S. 166 ff.; Feiler, Aufgedrängte Bereicherung bei den Verwendungen des Mieters und Pächters, 1968, S. 43 ff.; Gerhardt MobiliarsachenR S. 75; Gottwald PdW SachenR S. 106 ff.; Greiner, Die Haftung auf Verwendungsersatz, 2000, S. 308 f.; Grüneberg/Herrler BGB § 994 Rn. 2, 4; Grunsky NJW 1969, 496 (497); Gursky Klausurenkurs SachenR Rn. 173; G. Haas AcP 176 (1976), 1 (16); Habersack SachenR Rn. 124; Harms SachenR S. 81; Hönn JA 1988, 529 (536); Jakobs AcP 167 (1967), 350 (354); Kindl JA 1996, 201 (202); Klausner NJW 1965, 513 (514); Koch/Löhnig Fälle SachenR S. 98 f.; Kohler, Die Rückabwicklung gescheiterter Austauschverträge, 1989, S. 504 Fn. 199; Larenz/Canaris SchuldR II 2 § 70 II, § 72 IV 3b aE, § 74 I 3; Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 877; Michalski FS Gitter, 1995, 577 (626); MüKoBGB/Füller § 951 Rn. 38; MüKoBGB/Medicus, 4. Aufl. 2004, § 994 Rn. 10; Müller/Gruber SachenR Rn. 952, 966 ff.; Musielak/Mayer EK BGB Rn. 699, 712; Neuner SachenR Rn. 167; Prütting SachenR Rn. 555; Reuter/Martinek Unge-rechtfertigte Bereicherung S. 528 ff., 539; H. Roth JuS 1997, 1087 (1089); H. Roth JuS 2003, 937 (942); Schindler AcP 165 (1965), 499 (505) Fn. 23; Schiemann JURA 1981, 631 (643 f.); K. Schreiber JURA 1992, 533 (535 f.); Soergel/Thöne BGB vor §§ 994 ff. Rn. 12 f., § 994 Rn. 2; Staudinger/Thole, 2019, BGB vor §§ 994 ff. Rn. 44; Thöne JuS 2021, 809 (813); Weber SachenR I § 16 Rn. 67 f.; Wellenhofer SachenR § 23 Rn. 12; Wernecke, Abwehr und Ausgleich „aufgedrängter Bereicherung“ im Bürgerlichen

Recht, 2004, S. 37 und insbesondere S. 479 ff., 509, 526; Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 32 Rn. 4; Wieling SachenR I § 12 V 3c; Wilhelm SachenR Rn. 1097 ff., 1307 ff.; E. Wolf SachenR S. 277; M. Wolf AcP 166 (1966), 188 (193 ff.); s. schließlich noch RGZ 152, 100 (102).

1. Argument

Aus den Motiven, die auf eine gesetzliche Definition verzichtet und auf den gemeinrechtlichen Verwendungsbegriff Bezug genommen haben, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine restriktive Auslegung des Verwendungsbegriffes (M. Wolf AcP 166 (1966), 188 (195)). Im Gegenteil, für die Verfasser des BGB war es ganz selbstverständlich, dass auch eine Gebäudeerrichtung eine Verwendungsvornahme bedeutet (vgl. Mot. II 394; Prot. III 353).

2. Argument (gegen Theorie I, Arg. 1)

Die Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch kann nicht überzeugen. Der Ausdruck „Verwendungen machen“ kommt außerhalb der juristischen Fachsprache praktisch nicht vor.

3. Argument

Der enge Verwendungsbegriff birgt die Gefahr, dass der einheitliche Begriff der Verwendungen im BGB aufgespalten wird (vgl. § 2022 BGB). Der BGH verknüpft in unzulässiger Weise den Schutz des Eigentümers mit dem Begriff der Verwendungen. Dem Schutz des Eigentümers vor aufgedrängter Bereicherung dienen aber die §§ 1001, 1002 BGB (Soergel/Thöne).

4. Argument

Die Lage des gutgläubigen Besitzers zeigt, dass das vom BGH geleugnete wirtschaftliche Bedürfnis für die Anwendung der §§ 994 ff. BGB auch dann besteht, wenn die Sache durch die Aufwendungen des Besitzers grundlegend verändert wird (M. Wolf AcP 166 (1966), 188 (195)).

5. Argument

Auch der Zweck der gesetzlichen Regelung macht eine extensive Auslegung des Verwendungsbegriffes notwendig, da andernfalls der von den §§ 994 ff. BGB gewollte angemessene Ausgleich zwischen den Interessen des Besitzers und denen des Eigentümers in Fällen, in denen die Sache grundlegend verändert wird, nicht mehr gewährleistet ist (M. Wolf AcP 166 (1966), 188 (195)).

6. Argument

Legt man den engen Verwendungsbegriff zugrunde, wird der Besitzer allein auf ein wirtschaftlich meist wertloses Wegnahmerecht (§ 997 BGB) verwiesen. Das erscheint aber nicht sachgerecht, da Umbauten, die auch nach der engen Verwendungsbegriffstheorie Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB darstellen, und Neubauten von der Interessenlage der Beteiligten her nicht verschieden sind. Die Kosten eines aufwendigen Gebäudeausbaus können die eines bescheidenen Neubaus weit übersteigen (Thöne).

7. Argument

Die Frage ist aus der Regelungsfunktion der §§ 994 ff. BGB zu beantworten. Alle Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen, sind Verwendungen, solange

D. Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. BGB

durch sie nicht die Vindikationslage entfällt. Das ist namentlich der Fall, wenn durch Verarbeitung gem. § 950 BGB das Eigentum weggefallen ist.

Fallbeispiele:

1. Nach der „engen Verwendungsbegriffstheorie“ kommen die §§ 994 ff. BGB im Ausgangsfall nicht zur Anwendung, weil keine Verwendungen im technischen Sinne vorliegen. Durch den Neubau wird die Zweckbestimmung des Grundstückes und damit das Grundstück in seinem Bestand grundlegend verändert (bezüglich der Bereicherungsansprüche vgl. Problem Nr. 17). Nach der „weiten Verwendungsbegriffstheorie“ liegen hingegen Verwendungen vor, weil der Bau des Hauses dem Grundstück zugutekommen soll und seinen Wert erhöht; die §§ 994 ff. BGB finden somit Anwendung.

2. A baut auf dem Trümmergrundstück des B das durch einen Brand völlig zerstörte Haus wieder auf. Handelt es sich dabei um eine Verwendung?

Hier ist nach beiden Meinungen eine Verwendungsvornahme gegeben. Da das Grundstück vor der Vornahme der Verwendung schon einmal bebaut gewesen war, wird es nicht in seinem Bestand oder seiner Zweckbestimmung geändert (vgl. BGH WM 1967, 1147 (1148)).

3. A schützt das abschüssige Grundstück des B durch den Bau einer Stützmauer vor dem Abgleiten. Liegt eine Verwendung vor?

Auch in diesem Fall finden die §§ 994 ff. BGB nach beiden Theorien Anwendung, da der Bau der Stützmauer objektiv der Erhaltung der Sache dient.

S. ergänzend Czeguhn/Ahrens SachenR Fall 15; Koch/Löhnig Fälle SachenR Fall 8; Laurini JA 2015, 581.

17. Problem

Ist die Anwendung der §§ 951, 812 ff. BGB durch die §§ 994 ff. BGB ausgeschlossen?

Ausgangsfall:

A errichtet als gutgläubig-unrechtmäßiger Besitzer auf dem bisher unbebauten Grundstück des E ein Mietshaus (nach BGHZ 41, 157 = NJW 1964, 1125). Kann A von E nach Rückgabe des Grundstücks (Verwendungs-)Ersatz für die Kosten der Baumaßnahme verlangen?

Ausgangspunkt:

Das vorliegende Problem setzt gewissermaßen den Streit um die Weite des Verwendungsbegriffes fort, geht es doch bei beiden Fragen um den sachgerechten Interessenausgleich zwischen nichtbesitzendem Eigentümer und verwendendem Besitzer. Sofern man für einen weiten Verwendungsbegriff eintritt (vgl. Problem Nr. 16), relativiert sich die vorliegende Problematik, da in diesem Fall auch Umgestaltungsaufwendungen unter die §§ 994 ff. BGB zu fassen sind und der unrechtmäßige Besitzer im Ausgangsfall, der Gebäudeerrichtung auf fremdem Grund, grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch aus § 996 BGB erlangen kann. Wenn man dagegen den engen Verwendungsbegriff bevorzugt und mit der Rspr. das Vorliegen einer Verwendung verneint, vermag der vorliegenden Frage nach der Ausschließlichkeit der §§ 994 ff. BGB eine weitreichende Bedeutung zukommen (§ 993 I Hs. 2 BGB findet insofern keine Anwendung; stattdessen ist auf Wortlaut und Systematik der §§ 994 ff. BGB abzustellen).

I. (hier sog.) **Strenge Ausschlusstheorie**

Die Vorschriften der §§ 994–1003 BGB regeln im Verhältnis zwischen Eigentümer und nichtberechtigtem Besitzer den Ersatz von Verwendungen erschöpfend und schließen die Anwendbarkeit des allgemeinen Bereicherungsrechts (einschließlich des § 951 I 1 BGB) aus. Dieser Ausschluss des Bereicherungsrechts erfasst auch Umgestaltungsaufwendungen, die keine Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB darstellen. – Einem Bereicherungsanspruch aus § 812 I 2 Var. 2 BGB (*condictio ob rem*) steht dieses Verständnis indes nicht entgegen (BGH NJW 1996, 52 f.).

Vertreten von:

BGHZ 41, 157 ff. = NJW 1964, 1125; BGHZ 41, 341 (346 ff.) = NJW 1964, 1791; BGH NJW 1996, 52; 2001, 3118 (3119); AnwK-BGB/v. Plehwe, Bd. 3, 2004, § 951 Rn. 11; Jauernig/Berger BGB § 951 Rn. 23; Neumann-Duesberg BlGBW 1965, 101 (102 f.); RGRK/Pikart BGB § 994 Rn. 7; E. Schneider JurBüro 1966, 15 (17 ff.); K. Schreiber JURA 1992, 533 (535 f., 539); Waltjen AcP 175 (1975), 109 (132 ff.) (mit teilweiser Korrektur über § 242 BGB).

1. Argument

Die §§ 994–1003 BGB enthalten eine abschließende Sonderregelung für das Verhältnis zwischen Eigentümer und unrechtmäßigem Besitzer; sie gehen den Vorschriften

D. *Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. BGB*

des Bereicherungsrechtes vor. § 951 BGB ist eine bereicherungsrechtliche Vorschrift, da seine Rechtsfolgen nur eintreten, wenn die Voraussetzungen des § 812 BGB vorliegen (Rechtsgrundverweisung (hM)). Als Unterfall des allgemeinen Bereicherungsrechts kann daher § 951 BGB neben den Ansprüchen der §§ 994 ff. BGB nicht angewendet werden (BGHZ 41, 157 (159) = NJW 1964, 1125).

2. Argument

Die §§ 994 ff. BGB treffen für den Ersatz von Verwendungen des unrechtmäßigen Besitzers eine ausbalancierte Lösung, die dem bösgläubigen oder bereits auf Herausgabe verklagten Besitzer den Ersatz rigoros versagt. Diese differenzierende Regelung würde unterlaufen, wenn der unrechtmäßige Besitzer neben den §§ 994 ff. BGB auch Bereicherungsansprüche geltend machen dürfte.

3. Argument

Würde der unrechtmäßige Besitzer auf eine Verwendungskondition ausweichen können, so wären auch die in den §§ 1000 ff. BGB enthaltenen Beschränkungen für die Geltendmachung der Verwendungsersatzansprüche praktisch ausgeschaltet.

4. Argument

Durch die erschöpfende Sonderregelung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses wird auch ein Bereicherungsausgleich für Umgestaltungsaufwendungen ausgeschlossen. Dass diese nicht unter den zutreffenden engen Verwendungsbegriff fallen, ändert daran nichts. Die vom Gesetzgeber gewollte Ausschlusswirkung der §§ 994 ff. BGB würde praktisch aufgehoben, wenn sie nur für die Fälle gelten sollte, in denen eine Verpflichtung zum Verwendungsersatz besteht. Entfällt die Ersatzpflicht im konkreten Fall wegen Fehlens einer der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere weil – wie hier – keine „Verwendungen“ iSd §§ 994 ff. BGB vorliegen, muss es vielmehr gleichwohl bei dem Ausschluss der Bereicherungsvorschriften bleiben. Die weiteren Rechtsfolgen bestimmen sich auch in solchen Fällen allein nach den für das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis geltenden Regeln (BGHZ 41, 157 (162) = NJW 1964, 1125).

II. (hier sog.) **Modifizierte Ausschlusstheorie**

Die vindikatorische Verwendungsersatzregelung verdrängt tatbestandsmäßig gegebene Bereicherungsansprüche des unrechtmäßigen Besitzers wegen seiner Verwendungen nur innerhalb ihres eigenen Anwendungsbereichs. Für Aufwendungen, die keine Verwendungen iSd §§ 994 ff. BGB sind, kann diesem ein Bereicherungsanspruch nach den §§ 951 I 1, 812 ff. BGB bzw. eine allgemeine Verwendungskondition zustehen.

Vertreten von:

Eichler JuS 1965, 479 (480); Erman/Hefermehl, 10. Aufl. 2000, BGB vor §§ 994 ff. Rn. 13 (mit Einschränkungen); U. Huber JuS 1970, 515 (519); Mühl AcP 176 (1976), 396 (424); Schapp/Schur SachenR Rn. 145, 259 ff.; Schreiber SachenR Rn. 191, 234; Stoll, Grundriß des Sachenrechts, 1983, S. 91; Waltjen AcP 175 (1975), 109 (123 ff., 133 ff.); Weitnauer DNotZ 1972, 377; Westermann SachenR § 33 I 3b, § 54 1.

1.–3. Argument

Wie Theorie I.

4. Argument

Der Ausschluss der Vorschriften der §§ 812 ff. BGB durch die sachenrechtliche Sonderregelung der §§ 994 ff. BGB setzt voraus, dass überhaupt eine Verwendung vorliegt. In Fällen, bei denen bestandsändernde Maßnahmen, also keine Verwendungen im rechtstechnischen Sinne, vorliegen, stellt sich die Frage einer Konkurrenz zwischen Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und bereicherungsrechtlichen Ansprüchen überhaupt nicht. Für Fälle, die die Regelung des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses gar nicht erfasst, kann es auch keine abschließende Regelung darstellen wollen. Eine Sperrwirkung außerhalb des eigenen Anwendungsbereichs bzw. eine überschießende Exklusivität gibt es nicht.

5. Argument

Die strenge Ausschluss-theorie (Theorie I) bevorzugt den Grundstückseigentümer unbillig, weil er das mit fremden Mitteln errichtete Gebäude behalten kann, ohne Wertausgleich leisten zu müssen. Das Wegnahmerecht des Erbauers (§ 997 BGB), dessen Ausübung meistens mit sehr hohen Kosten verbunden sein wird, stellt keinen ausreichenden Schutz dar.

III. Kombination von Ausschließlichkeitsdogma und weitem Verwendungsbegriff

Die Regelung der §§ 994 ff. BGB schließt Bereicherungsansprüche wegen Verwendungen nach den §§ 951, 812 ff. BGB bzw. die allgemeine Verwendungskondition aus § 812 I 1 Var. 2 BGB aus. Dies gilt auch für Aufwendungen des unrechtmäßigen Besitzers, die die Sache in ihrem Bestand grundlegend verändern.

Vertreten von:

OLG Düsseldorf ZMR 2005, 802 (803); Baur/Stürner SachenR § 11 Rn. 55; BeckOK BGB/Fritzsche § 994 Rn. 18, 36; Brehm/Berger SachenR Rn. 8.62 f.; G. Haas AcP 176 (1976), 1 (16 ff.); Habersack SachenR Rn. 124; Harms SachenR S. 80 f.; Kindl JA 1996, 201 (202, 207 f.); Köbl EBV S. 299 ff., 305 ff.; Michalski FS Gitter, 1995, 577 (623, 626); Müller/Gruber SachenR Rn. 952, 966 ff., 1120; MüKoBGB/Füller § 951 Rn. 40; Neuner SachenR Rn. 167, 173; Grüneberg/Herrler BGB § 951 Rn. 23, § 994 Rn. 4; Prütting SachenR Rn. 555, 567; Reuter/Martinek Ungerechtfertigte Bereicherung S. 528 ff., 539; H. Roth JuS 1997, 1087 (1089 f.); H. Roth JuS 2003, 937 (942); Soergel/Thöne BGB vor §§ 994 ff. Rn. 14 ff., 18; Staudinger/Thole, 2019, BGB vor §§ 994 ff. Rn. 44, 83 ff.; Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 32 Rn. 4, 37; Wieling SachenR I § 11 II 5b mit § 12 V 6; Wellenhofer SachenR § 23 Rn. 26; Wilhelm SachenR Rn. 1092 ff., 1103 ff.; M. Wolf AcP 166 (1966), 188 (199 ff., 206). Für Verdrängung der Verwendungskondition ohne Stellungnahme zur Reichweite des Verwendungsbegriffs: Jauernig/Stadler BGB vor §§ 812 ff. Rn. 9; HK-BGB/Wiese § 812 Rn. 20; HK-BGB/Schulte-Nölke § 951 Rn. 6; iErg auch Wernecke, Abwehr und Ausgleich „aufgedrängter Bereicherung“ im Bürgerlichen Recht, 2004, S. 573.

1.–3. Argument

Wie Theorie I.

4. Argument

Die Verdrängung des Bereicherungsrechts durch die §§ 994 ff. BGB tritt auch bei Umgestaltungsaufwendungen des Besitzers ein, da diese richtiger Ansicht nach ebenfalls unter den Verwendungsbegriff fallen (s. Problem Nr. 16, Theorie II).

D. Verwendungsersatz nach den §§ 994 ff. BGB

5. Argument

Wie Theorie II, Arg. 5.

6. Argument (gegen Theorie IV)

Die Theorie der Anspruchskonkurrenz gibt auch dem bösgläubigen unrechtmäßigen Besitzer, dem § 996 BGB jeglichen Verwendungsersatz versagt, einen Bereicherungsanspruch. Diese Ansicht ist daher entschieden abzulehnen. Die aus den Materialien ersichtliche Absicht der Gesetzesverfasser, dem verschärft haftenden Vindikationsgegner jeden Ausgleich für nicht notwendige Verwendungen zu versagen, ist im Text des § 996 BGB („nur“) ganz deutlich zum Ausdruck gekommen. Diese Entscheidung ist verbindlich.

7. Argument (gegen Theorie IV, Arg. 1)

Die Behauptung, die Annahme einer Verdrängung des Bereicherungsrechts durch die §§ 994 ff. BGB bedeutete eine Schlechterstellung des besitzenden gegenüber dem nichtbesitzenden Verwender, ist unzutreffend. Diese Argumentation übersieht, dass auch der bereicherungsrechtliche Verwendungsersatzanspruch des Nichtbesitzers nicht (vollständig) außer Zweifel steht, sondern auch durch einen Erst-recht-Schluss aus § 996 BGB ausgeschlossen werden könnte. Im Übrigen sind ohnehin kaum Situationen vorstellbar, in denen ein Nichtbesitzer auf eine fremde Sache Verwendungen macht, ohne als Geschäftsführer ohne Auftrag zu handeln oder eine Leistung zu erbringen.

8. Argument (gegen Theorie IV, Arg. 6)

Die Behauptung, die §§ 812 ff. BGB und die §§ 994 ff. BGB hätten voneinander abweichende Regelungsziele, überzeichnet die Unterschiede zwischen beiden Normbereichen: Die §§ 994 ff. BGB wollen nicht nur den Ausgleich der Vermögenseinbuße beim Besitzer regeln, sondern entscheiden gleichzeitig auch über die Abschöpfung der infolge dieser Aufwendungen beim Eigentümer eingetretenen Bereicherung.

IV. (hier sog.) Anspruchskonkurrenztheorie

Die Regelung der vindikatorischen Verwendungsersatzansprüche schließt tatbestandlich erfüllte Bereicherungsansprüche des unrechtmäßigen Besitzers wegen seiner Verwendungen *nicht* aus. Vielmehr treten der Anspruch aus den §§ 951 I 1, 812 ff. BGB bzw. die allgemeine Verwendungskondition (§ 812 I 1 Var. 2 BGB) „ungestört“ neben die Verwendungsersatzansprüche aus den §§ 994 ff. BGB.

Vertreten von:

AK-BGB/v. Sachsen Gessaphe § 812 Rn. 99; Ballerstedt FS Schilling, 1973, 289 (305); BeckOK BGB/Wendehorst § 812 Rn. 161 (Verwendungskondition aus § 951 I 1 BGB zulässig, allgemeine Aufwendungskondition unzulässig); Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 47. Aufl. 2023, § 42 Rn. 12 ff.; Canaris JZ 1996, 344 (346 ff.); Ellger, Bereicherung durch Eingriff, 2002, S. 207 ff.; Esser/Weyers, Schuldrecht Besonderer Teil, Teilbd. II, 8. Aufl. 2000, § 54 I 4c; Feiler, Aufgedrängte Bereicherung bei den Verwendungen des Mieters und Pächters, 1968, S. 47 (nur für Verwendungen des Fremdbesitzers); G. Hager JuS 1987, 877 (880); Koppenssteiner/Kramer Ungerechtfertigte Bereicherung S. 207 ff.; Larenz/Canaris SchuldR II 2 § 74 I 3; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2007, S. 118 f.; Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 897;